

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. April 1991	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 91	Neufassung des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HAbfAG -) ..... GVBl. II 89-1	106
28. 3. 91	Verordnung über die Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete - AVS -) ..... GVBl. II 85-32	118

**Bekanntmachung**  
der Neufassung des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten  
(Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HAbfAG -)

Vom 26. Februar 1991

Auf Grund des Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 773) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HAbfAG -) in neuer Paragraphenfolge in der vom 1. Januar 1991, für § 3 a Abs. 1, 2 und 4, § 4 Abs. 6 Satz 1 in der vom 13. Juni 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1991

Der Hessische Minister  
für Umwelt und Reaktorsicherheit  
Weimar

<sup>\*)</sup> GVBl. II 89-1

**Gesetz  
über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und  
Beseitigung von Abfällen  
und die Sanierung von Altlasten  
(Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz  
— HABfAG —)**

in der Fassung vom 26. Februar 1991

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER TEIL**

**Abfallentsorgung**

- § 1 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 1 a Grenzüberschreitende Abfallentsorgung
- § 2 Satzung
- § 3 Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen
- § 3 a Deponieschonung
- § 4 Sonderabfälle
- § 5 Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
- § 6 Eigenkontrolle
- § 7 Anwendung von Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- § 8 Abfallentsorgungsplanung
- § 9 Veränderungssperre
- § 10 Enteignung
- § 11 Überwachung
- § 12 Beseitigung verbotener Ablagerungen
- § 13 Räumungsanordnung
- § 14 Bauüberwachung und Bauabnahme
- § 15 Duldung von Vorarbeiten

**ZWEITER TEIL**

**Sanierung von Altlasten**

- § 16 Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen
- § 17 Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)
- § 18 Feststellen einer Altlast, Bewertungskommission
- § 19 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten
- § 20 Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast
- § 21 Sanierungsverantwortlichkeit
- § 22 Altlastensanierungsgesellschaft
- § 23 Altlastenfinanzierungsumlage
- § 24 Kosten
- § 25 Wertzuwachsausgleich

**DRITTER TEIL**

**Datenverarbeitung**

- § 26 Datenverarbeitung

**VIERTER TEIL**

**Zuständigkeiten**

- § 27 Sachliche Zuständigkeit
- § 28 Örtliche Zuständigkeit
- § 29 Technische Fachbehörden
- § 30 Hessische Landesanstalt für Umwelt
- § 31 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 32 Sachverständige

**FÜNFTER TEIL**

**Bußgeldvorschriften,**

**Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten**

- § 33 Bußgeldvorschriften
- § 34 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 35 Inkrafttreten

**ERSTER TEIL**

**Abfallentsorgung**

§ 1

Entsorgungspflichtige Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Das gilt auch für Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen privaten Grundstück abgelagert wurden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das Ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind. Die Pflicht zur Einsammlung kann durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Landkreise als eigene Aufgabe übertragen werden. Eine Rückübertragung ist zulässig.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte (Entsorgungspflichtige) haben die nach Abs. 1 eingesammelten oder angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 1 a Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen und die nicht verwertbaren Abfälle in sonstiger Weise zu entsorgen. Für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt tritt an die Stelle der Landkreise und kreisfreien Städte der Umlandverband Frankfurt. Die Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben. Das gilt nicht für Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen nach § 4 Abs. 1, soweit

die Entsorgungspflichtigen nicht selbst Träger der Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 sind. Die Entsorgungspflichtigen sollen den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern des Umlandverbandes Frankfurt auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(3) Kommt ein Entsorgungspflichtiger seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 Satz 3 oder den Festlegungen des für verbindlich erklärten Landesabfallentsorgungsplanes nicht nach, stellt dies die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt fest. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten kann der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Rechtsverordnung einen Dritten bestimmen, der in diese Verpflichtungen ganz oder teilweise eintritt, insbesondere den Bau und, soweit erforderlich, den Betrieb der Entsorgungsanlagen übernimmt. In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, welche Anforderungen der Dritte zu erfüllen hat.

(4) Soweit sich der Entsorgungspflichtige für eine stoffliche Verwertung entscheidet, sind von den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern des Umlandverbandes Frankfurt Sammelsysteme anzubieten, die eine auf das jeweilige Verwertungskonzept abgestimmte Getrenntsammlung ermöglichen. Dabei ist auf bereits bestehende und bewährte Sammelsysteme Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag die Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von Boden und unbelastetem Bauschutt ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht, die Entsorgungssicherheit im übrigen gewährleistet ist und die zuständige Behörde zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder diese als eigene Pflicht zu erfüllen. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(6) Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommu-

nale Gemeinschaftsarbeit gelten auch, wenn nach Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen können sich ferner geeigneter Dritter bedienen. Für die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt können dies auch die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder des Umlandverbandes Frankfurt sein.

#### § 1 a

#### Grenzüberschreitende Abfallentsorgung

(1) Ist ein Entsorgungspflichtiger entgegen seinen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 außerstande, nicht verwertbaren Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle in einer seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Anlage zu entsorgen, und steht auch eine andere Abfallentsorgungsanlage im Geltungsbereich des Abfallgesetzes hierfür nicht zur Verfügung, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß er die Abfälle einem nach Abs. 2 zu bestimmenden Dritten zur Entsorgung überläßt.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. wer die nach Abs. 1 erforderliche Abfallentsorgung durchführt,
2. welchen Anforderungen die Entsorgung durch den Dritten auch im Hinblick auf die Entsorgungsanlagen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit unterliegt.

#### § 2

#### Satzung

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und Entsorgungspflichtigen können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Sie können ferner Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Das gilt nicht für die Einsammlung von Abfällen nach § 4 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen können die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Sanierung von Altlasten im Rahmen der §§ 19 und 20 entstehenden Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung abwälzen. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abfallentsorgung gebildeten Zweckverbände. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale

Abgaben. Die Gemeinden können ihre Gebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise oder den Umlandverband Frankfurt zu leistenden Gesamtkosten gedeckt werden.

(3) Werden verschiedene Abfallarten auf einer Deponie gemeinsam entsorgt, ist eine einheitliche Gebühr zu erheben. In Ausnahmefällen ist die Festsetzung höherer Gebühren zulässig. Eine höhere Gebühr ist auch dann zulässig, wenn der Abfallerzeuger Abfälle anliefern, die stofflich verwertet oder auf Deponien mit geringeren Anforderungen abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.

### § 3

#### Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Entsorgungspflichtigen und der Träger der Sonderabfallentsorgung haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung und sonstige Entsorgung dargestellt und begründet werden. Näheres regelt der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Entsorgungspflichtigen informieren und beraten Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater.

(3) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die aus Abfällen oder in reststoffarmen Verfahren hergestellt wurden. Beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sind Abfälle, soweit möglich, zu vermeiden und im übrigen für eine stoffliche Verwertung getrennt zu sammeln, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes vorliegen.

### § 3 a<sup>1)</sup>

#### Deponieschonung

(1) Unbelasteter Bauschutt darf nicht auf Deponien, die für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassen sind, abgelagert werden. Die Entsorgungspflichtigen sollen unbelasteten

Bauschutt, der nicht unmittelbar verwertet werden kann, auf gesonderten Flächen zwischenlagern. Eine hierfür erforderliche abfallrechtliche Zulassung ist auf fünf Jahre zu befristen. Weist der Entsorgungspflichtige sodann nach, daß er alle Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, kann die zuständige Behörde wahlweise die abfallrechtliche Zulassung verlängern oder dem Entsorgungspflichtigen die Ablagerung auf einer hierfür zugelassenen Deponie gestatten.

(2) Soweit durch Schadstoffe nicht unreinigter Erdaushub nicht verwertet werden kann, darf er ausschließlich auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung zugelassenen Erdaushub- und Bauschuttdeponien abgelagert werden. Soweit entsprechende Deponien nicht zur Verfügung stehen, ist der Erdaushub zwischenzulagern.

(3) Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagern sowie Art und Umfang der für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen werden von dem für die Abfallentsorgung zuständigen Minister durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten nicht für die Bauschutt- und Erdaushubmengen, die für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Deponien benötigt werden.

### § 4

#### Sonderabfälle<sup>2)</sup>

(1) Als Sonderabfälle gelten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die nach der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) als besonders überwachtungsbedürftig bestimmt sind, und solche, die nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes wegen ihrer Art von der Entsorgung mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen ausgeschlossen sind. Ausschließlich nach der Menge ausgeschlossene Abfälle, die nach dem Stand der Technik nicht oder noch nicht verwertet werden können, sind dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Näheres regelt das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Sonderabfälle sind von anderen Abfällen, aber auch untereinander, nach dem Stand der Technik getrennt zu halten, wenn dies aus Gründen einer umweltverträglichen Entsorgung geboten ist.

<sup>2)</sup> § 4 Abs. 6 Satz 1 tritt am 13. Juni 1991 in Kraft. Bis dahin gilt folgende Fassung des § 4 Abs. 6 Satz 1:  
Sonderabfälle im Sinne des Abs. 1, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen oder für die auf Grund einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht (Sonderabfall-Kleimmengen), sind von den Entsorgungspflichtigen getrennt einzusammeln, ordnungsgemäß zu lagern und dem nach Abs. 5 Nr. 1 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> § 3 a Abs. 1, 2 und 4 tritt am 13. Juni 1991 in Kraft.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 des Abfallgesetzes Entsorgungspflichtigen haben die bei ihnen anfallenden Sonderabfälle auf ihre Kosten dem nach Abs. 5 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für

1. die Entsorgung in betriebseigenen abfallrechtlich zugelassenen Entsorgungsanlagen, soweit sie von der zuständigen Behörde gestattet worden ist und dies den Zielen des Landesabfallentsorgungsplanes nach § 8 Abs. 1 nicht widerspricht;
2. Benutzer von Altölnahmestellen im Sinne des § 5 b des Abfallgesetzes;
3. Gewerbe und Dienstleistungsbereiche, welche Sonderabfall-Kleinmengen zur Einsammlung den in Abs. 6 genannten Entsorgungspflichtigen übergeben.

Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht kann die zuständige Behörde zulassen.

(4) Dem Träger der Sonderabfallentsorgung obliegt die Organisation der Sonderabfallentsorgung. Er übernimmt den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen, mit Ausnahme zugelassener betriebseigener Anlagen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1. Der Träger der Sonderabfallentsorgung kann Aufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht und das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium zustimmt. Er kann sich ferner bei der Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen.

(5) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. den Träger der Sonderabfallentsorgung,
2. in welcher Weise dem Träger der Sonderabfallentsorgung die Abfälle zu überlassen sind,
3. die Art und Weise der Durchführung der Sonderabfallentsorgung einschließlich der Deklaration der Sonderabfälle.

(6) Sonderabfälle im Sinne des Abs. 1, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen oder für die auf Grund einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht (Sonderabfall-Kleinmengen), sind von den Entsorgungspflichtigen getrennt einzusammeln und dem nach Abs. 5 Nr. 1 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisange-

hörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Einsammeln der in Satz 1 genannten Abfälle ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zustimmt. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig. § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 gelten entsprechend. Näheres bestimmt der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

## § 5

### Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(2) Soweit der Betreiber einer Anlage verpflichtet wird, einem Entsorgungspflichtigen die Mitbenutzung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallgesetzes zu gestatten, hat er, soweit hierdurch eine Änderung der technischen Einrichtungen notwendig wird, diese selbst durchzuführen oder zu dulden. Zu dem vom Mitbenutzer zu entrichtenden Entgelt gehört auch ein angemessener Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage.

(3) Abfälle, die in einer Abfallentsorgungsanlage abgelagert worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden.

(4) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind.

(5) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(6) Deponiegase sind vorrangig zu verwerten oder in sonstiger Weise zu entsorgen; dabei ist die dem Stand der Technik entsprechende Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes zu treffen.

(7) Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

## § 6

## Eigenkontrolle

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich auf ihre Kosten durchzuführen. Sie haben die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen für die schadlose Entsorgung des anfallenden Probenahmewassers zu treffen.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister regelt im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts durch Rechtsverordnung,

1. daß bestimmte Untersuchungen nach Abs. 1 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Abs. 1 durchzuführen sind,
3. daß die Betreiber von Abfalldeponien der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln haben,
4. daß der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern,
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Abs. 1 zu übermitteln sind, daß und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen.

## § 7

## Anwendung von Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Bei abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder nach § 7 a des Abfallgesetzes kann auf Antrag hinsichtlich des Standortes der Anlage, einzelner sonstiger Genehmigungsvoraussetzungen oder einzelner Teile der Anlage vorab getroffen werden, sofern die Auswirkungen der gesamten Anlage hinreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Abfallgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Sind für eine Abfallentsorgungsanlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Zulassung, eine Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung oder eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, so entscheidet auch darüber die zuständige Abfallbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden.

(4) Auf die Vollstreckung von Anordnungen nach § 3 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9, § 10 Abs. 2 des Abfallgesetzes und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 12 Satz 2, § 13, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gegen Pflichtige nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 21 Abs. 1 sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), anwendbar.

## § 8

## Abfallentsorgungsplanung

(1) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt stellt unter Berücksichtigung der von den Entsorgungspflichtigen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne, der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie überörtlicher Gesichtspunkte den Landesabfallentsorgungsplan nach § 6 des Abfallgesetzes auf. Der Plan ist mindestens alle fünf Jahre im Benehmen mit den Entsorgungspflichtigen fortzuschreiben.

(2) Der Abfallentsorgungsplan enthält Vorgaben für die Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen sowie für die Standorte von Abfallentsorgungsanlagen. Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister kann Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung durch Verwaltungsvorschrift festsetzen.

(3) Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen oder räumlichen Teilplänen aufgestellt werden. Er bedarf der Zustimmung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums, das im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde handelt.

(4) Die Landesregierung kann den Abfallentsorgungsplan oder Teilpläne durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich

feststellen. Dabei kann auf bei den zuständigen Behörden öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und Pläne verwiesen werden. Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die Regionalen Raumordnungspläne aufgenommen.

(5) Im Abfallentsorgungsplan sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche für die Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen. Abfälle, die außerhalb Hessens angefallen sind, dürfen in hessischen Abfallentsorgungsanlagen endgültig nur entsorgt werden, wenn der im Abfallentsorgungsplan ausgewiesene Einzugsbereich dies zuläßt. Ausnahmen kann das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium im Einzelfall zulassen. Abfälle aus Hessen, die außerhalb eines verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereichs einer Anlage angefallen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in dieser Anlage entsorgt werden. Im Falle einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallgesetzes ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums, im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde, Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallentsorgungsplanes zulassen, wenn dies mit den Zielen des Planes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

## § 9

### Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an, dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer

anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde,

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des allgemein verbindlich festgestellten Landesabfallentsorgungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist des Abs. 1 gegenüber dem Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Abs. 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

## § 10

### Enteignung

(1) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer Anlage notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte oder für sofort vollziehbar erklärte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

## § 11

## Überwachung

(1) Die zuständige Behörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.

(2) Die §§ 4 bis 9, 40 bis 43 und 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

## § 12

## Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet. Die zuständige Behörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

## § 13

## Räumungsanordnung

Wird eine Abfallentsorgungsanlage oder eine Anlage, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dient, ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Räumung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

## § 14

## Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen.

(2) Die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

## § 15

## Duldung von Vorarbeiten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben, soweit es für die Planung von Abfallentsorgungsanlagen sowie die Vorbereitung oder Entscheidung eines Antrages auf Planfeststellung erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde nach vorheriger Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Art und Umfang der Benutzung werden in der Anordnung festgelegt. Entstehen durch eine solche Maßnahme dem Eigentümer

oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

## ZWEITER TEIL

## Sanierung von Altlasten

## § 16

Zweck der Altlastensanierung,  
Begriffsbestimmungen

(1) Zweck der Altlastensanierung ist es, altlastenverdächtige Flächen zu erfassen, zu untersuchen und zu überwachen sowie Altlasten zu sanieren und damit zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Altlastenverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke außerhalb von stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen),
2. Grundstücke von stillgelegten industriellen oder gewerblichen Betrieben, in denen so mit Stoffen umgegangen wurde, daß Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes nicht auszuschließen sind (Altstandorte),

soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen oder künftig beeinträchtigen werden.

(3) Altlasten sind die in Abs. 2 genannten Flächen, wenn nach § 18 Satz 1 festgestellt ist, daß von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

## § 17

Erfassung und Untersuchung  
von altlastenverdächtigen Flächen  
(Erstuntersuchung)

(1) Altlastenverdächtige Flächen werden in einer bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführten Verdachtsflächendatei erfaßt. Hierbei haben diejenigen, die nach § 21 Abs. 1 zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet sein könnten, im erforderlichen Umfang mitzuwirken, insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und die Zurverfügungstellung von Unterlagen. Die Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mitzuteilen. Näheres, insbesondere zum Inhalt, zur Nutzung und zur Weitergabe der



Erkenntnisse aus der Verdachtsflächen-datei, bestimmt der für die Altlastensanie- rung zuständige Minister im Einverneh- men mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die zuständige Behörde ordnet im erforderlichen Umfang Maßnahmen zur Untersuchung von Art, Umfang und Aus- maß der Verunreinigungen, die von alt- lastenverdächtigen Flächen ausgehen, auf Kosten der Verantwortlichen im Sinne von § 21 Abs. 1 an (Erstuntersuchung). Als Untersuchungsmaßnahmen können ins- besondere die Entnahme und Unter- suchung von Luft-, Wasser- und Boden- proben sowie die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen angeordnet werden. § 22 Abs. 1 Satz 1 findet entspre- chend Anwendung, wenn ein Verantwort- licher im Sinne des § 21 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

(3) Altlastenverdächtige Flächen und festgestellte Altlasten sind im Liegen- schaftskataster nachzuweisen.

#### § 18

##### Feststellen einer Altlast, Bewertungskommission

Die zuständige Behörde trifft die Ent- scheidung über das Vorliegen einer Alt- last. Sie soll ihrer Entscheidung die Emp- fehlung einer Bewertungskommission zu- grunde legen. Näheres über Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Be- wertungskommission bestimmt der für die Altlastensanierung zuständige Mini- ster durch Rechtsverordnung.

#### § 19

##### Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten

(1) Die nach § 18 Satz 1 festgestellten Altlasten unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für altlastenverdächtige Flächen, bei denen das Vorliegen einer Altlast nicht festgestellt wurde, aber noch ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 16 Abs. 2 besteht.

(2) Bedienstete und andere von der zu- ständigen Behörde beauftragte Personen sind zur Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 berechtigt,

1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängen- de Betriebsgebäude und Anlagen,
2. Grundstücke in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankün- digung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung

zu betreten und dort erforderliche Prü- fungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Boden- proben zu entnehmen und Meßstellen einzurichten. Grundstückseigentümer

und Nutzungsberechtigte sind verpflich- tet, Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Art. 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt, soweit eine drin- gende Gefahr für die öffentliche Sicher- heit und Ordnung besteht.

(3) Bedienstete und andere von der zu- ständigen Behörde beauftragte Personen können, soweit erforderlich, Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände sowie Einsicht in Betriebs- unterlagen verlangen von

1. Inhabern, ehemaligen Inhabern oder deren Rechtsnachfolgern der auf alt- lastenverdächtigen Flächen errichte- ten Anlagen,
2. Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen,
3. ehemaligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenver- dächtiger Flächen,
4. Ablagerern und Erzeugern oder deren Rechtsnachfolgern von auf altlasten- verdächtigen Flächen lagernden Stof- fen.

Dies gilt auch in den Fällen des § 16 Abs. 3.

(4) Wer zu Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 Anlaß gegeben hat, ist zum Ersatz der Kosten der notwendigen Maßnahmen ver- pflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Be- wertung von einzelnen technischen Prü- fungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Sanierungs- verantwortlichen. Kostenpflichtig ist da- nach insbesondere derjenige, der eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers herbeigeführt hat. Wird zwar eine Verunreinigung, nicht aber de- ren Verursacher festgestellt, so sind die nach § 21 Abs. 1 Sanierungsverantwor- tlichen unter den dort genannten Voraus- setzungen kostenpflichtig.

(5) Die zuständige Behörde kann die Durchführung von Eigenkontrollmaß- nahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 für alt- lastenverdächtige Flächen nach § 16 Abs. 2 anordnen. Sie kann dabei fest- legen, daß der Pflichtige nach Abs. 4 das Vorhandensein von Bodenverunreinigen- gen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Beeinträchtigung des Wohls der All- gemeinheit besteht, unverzüglich mitzu- teilen hat. Im übrigen findet § 6 Abs. 3 ent- sprechend Anwendung.

#### § 20

##### Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast

(1) Die zuständige Behörde legt den Sanierungsumfang der festgestellten Alt- last fest, trifft die zur Durchführung der Sanierung erforderlichen Maßnahmen

und Anordnungen und überwacht sie. Die Anordnungen sind gegen die Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 zu richten. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen von den Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 die Erstellung eines Sanierungsplanes verlangen, der enthält:

1. Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Altlast (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Altlasten in Natur und Landschaft (Rekultivierungsmaßnahmen).

Der Sanierungsplan ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

(2) Die §§ 4 und 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 und die §§ 40 bis 43 und 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht nach § 69 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung trifft die nach § 21 Abs. 1 Verantwortlichen.

(3) § 10 Abs. 2 und § 11 des Abfallgesetzes bleiben unberührt.

(4) Eine behördliche Anordnung oder eine behördliche Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 und nach § 17 schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen ein, wenn sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergangen ist. Planfeststellungen und förmliche Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

## § 21

### Sanierungsverantwortlichkeit

(1) Zur Durchführung der Sanierung sind verpflichtet:

1. Inhaber sowie ehemalige Inhaber oder deren Rechtsnachfolger von Anlagen auf Altlasten im Sinne des § 16 Abs. 3, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlagen verursacht worden sind;
2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger oder deren Rechtsnachfolger bei Flächen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1;
3. sonstige Verursacher der Verunreinigungen, wenn von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen;
4. sonstige Personen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigungen oder hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit trifft;
5. der Grundeigentümer, es sei denn, daß er eine bestehende Verunreinigung beim Erwerb weder kannte noch kennen mußte. Dies gilt nicht für den Erwerb sanierter Flächen;

6. der ehemalige Grundeigentümer, es sei denn, daß ihm eine bestehende Verunreinigung während der Zeit des Eigentums oder des Besitzes nicht bekannt wurde.

Die Auswahl bei der Heranziehung von Sanierungsverantwortlichen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Sanierungsverantwortliche heranziehen und die Kosten anteilmäßig geltend machen. Mehrere Sanierungsverantwortliche haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Dabei hängt die Verpflichtung zum Ersatz untereinander von den Umständen ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist.

(2) Die Sanierungsverantwortlichkeit nach Abs. 1 entfällt, wenn der Verantwortliche im Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung darauf vertraut hat, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht entstehen könne, und wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

## § 22

### Altlastensanierungsgesellschaft

(1) In den Fällen, in denen ein Sanierungsverantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, und in den Fällen des § 21 Abs. 2 übernimmt der Träger der Altlastensanierung im Rahmen eines aufzustellenden Finanzierungsplanes die Durchführung der Sanierung; in diesem Fall kann der Träger die zu sanierenden Flächen erwerben. Die Übernahme der Durchführung der Sanierung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen der Dringlichkeit einer Sanierungsmaßnahme die Rechtskraft einer Anordnung nach § 20 Abs. 1 nicht abgewartet werden kann. Die Altlastensanierungsgesellschaft beteiligt sich nach Maßgabe des Sanierungsprogramms nach Abs. 3 an der Sanierung, wenn bei mehreren Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 die behördliche Anordnung oder der Ausgleichsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 3 gegen einen oder mehrere Sanierungsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

(2) Der für die Altlastensanierung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung den Träger der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesellschaft).

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erstellt die Altlastensanierungsgesellschaft ein vierjähriges Sanierungsprogramm, das jährlich fortzuschreiben ist. Es enthält die zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 1 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Durchführung sowie die jeweils zu erwartenden Kosten.

(4) Auf Antrag der Altlastensanierungsgesellschaft kann die zuständige Behörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen nach § 16 Abs. 2 und 3 verpflichten, Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht verantwortlich nach § 21, so kann die Duldungsanordnung mit der Festlegung einer Ausgleichszahlung an den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verbunden werden, wenn sich die Durchführung der Maßnahmen für ihn als unbillige Härte darstellt.

(5) Unbeschadet der Pflichtaufgaben nach Abs. 1 kann die Altlastensanierungsgesellschaft weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die Beratung und Unterstützung der Landesregierung und der mit der Sanierung von altlastenverdächtigen Flächen befaßten Behörden sowie die technische und organisatorische Beratung von Sanierungsverantwortlichen und Eigentümern altlastenverdächtiger Flächen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Altlastensanierungsgesellschaft Dritte beauftragen, Gesellschaften gründen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(7) Ist in den Fällen des § 19 Abs. 4 ein Kostenerstattungsanspruch gegen einen möglichen Sanierungsverantwortlichen nicht durchsetzbar, so geht die Zahlungsverpflichtung auf die Altlastensanierungsgesellschaft über. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 und des § 20 Abs. 2 Satz 2.

### § 23

#### Altlastenfinanzierungsumlage

(1) Das Land erhebt jährlich von den Entsorgungspflichtigen eine Altlastenfinanzierungsumlage. Das Aufkommen der Umlage wird zweckgebunden für die Untersuchung und Sanierung kommunal verursachter Altlasten verwendet.

(2) Die Höhe der Umlage wird von dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Sie bemißt sich nach dem vorgesehenen Untersuchungs- und Sanierungsaufwand. Hierbei ist das Sanierungsprogramm nach § 22 Abs. 3 zu berücksichtigen, soweit Sanierungsfälle betroffen sind, bei denen die Altlast kommunale und gewerbliche Anteile enthält.

(3) Umlagegrundlage ist die im Gebiet des Umlagepflichtigen im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallende Menge der abzulagernden oder zu verbrennenden in Haushaltungen anfallenden Abfälle. Mehr- oder Mindermengen werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

Bei der Vergabe der Mittel ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Sanierungsverantwortlichen zu berücksichtigen. Deren Eigenanteil am Sanierungsaufwand beträgt zehn bis dreißig vom Hundert. Für die Abwälzung der Umlage gilt § 2 Abs. 2. Näheres regelt der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Verwaltungsvorschrift.

### § 24

#### Kosten

Entfallen die Hinderungsgründe für eine Inanspruchnahme des Verantwortlichen in den Fällen des § 22 Abs. 1 nach Übernahme der Aufgabe durch die Altlastensanierungsgesellschaft, so kann diese eine Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen von den Verantwortlichen nach § 21 Abs. 1 verlangen. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 22 Abs. 7 für Kostenerstattungsansprüche. Ist die Sanierungsgesellschaft im Rahmen des § 22 Abs. 1 tätig geworden, so geht der Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 25 auf sie über. Dies ist im Festsetzungsbescheid nach § 25 zu regeln.

### § 25

#### Wertzuwachsausgleich

Wird durch Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, die nicht durch den Grundeigentümer vorgenommen worden sind, der Verkehrswert eines Grundstückes erhöht, so ist der Grundeigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des Unterschiedes des Verkehrswertes, abzüglich der ihm für die Maßnahmen zur Last fallenden Kosten, an denjenigen verpflichtet, der die Kosten der Sanierung getragen hat. Die für die Anordnung der Maßnahme zuständige Behörde setzt den Ausgleichsbetrag fest. Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## DRITTER TEIL

### Datenverarbeitung

### § 26

#### Datenverarbeitung

(1) Die für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständigen Behörden, die technischen Fachbehörden, die Hessische Landesanstalt für Umwelt sowie die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung und Altlastensanierung beauftragten Träger sind berechtigt, soweit es für die Erreichung der in Satz 3 aufgeführten Zwecke erforderlich ist, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Soweit die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und im Abfallgesetz nicht abschließend geregelt

sind, ist eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen dann zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:

1. Überwachung und Durchführung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
2. Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der Altlastensanierung,
3. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
4. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nr. 1 bis 3 stehen.

Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

#### VIERTER TEIL

##### Zuständigkeiten

###### § 27

###### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt dem Regierungspräsidium, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren ist es Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

(2) Sollen Abfälle unter Tage oder in Verbindung mit einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entsorgt werden, treten an die Stelle des Regierungspräsidiums die Bergbehörden. Sie entscheiden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium.

(3) Dem Oberbergamt obliegen im Falle des Abs. 2 folgende Aufgaben:

1. Erlaß von Mitbenutzungsanordnungen nach § 3 Abs. 5 und 7 des Abfallgesetzes,
2. Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes auch als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes.

Im übrigen sind die Bergämter zuständig.

###### § 28

###### Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen oder die Beförderung beginnt,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. für Anordnungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes nach der Lage der altlastenverdächtigen Fläche oder der Altlast,
6. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu entsorgenden Abfälle.

(2) Ist nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt; im Zweifel entscheidet darüber die nächsthöhere Behörde.

###### § 29

###### Technische Fachbehörden

Die Gewerbeaufsichtsämter sind technische Fachbehörden in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit es um die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen geht. Im übrigen sind die Wasserwirtschaftsämter technische Fachbehörden in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

###### § 30

###### Hessische Landesanstalt für Umwelt

(1) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt nimmt neben Aufgaben nach § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft nach Weisung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums wahr.

(2) Die nach § 29 zuständigen technischen Fachbehörden werden in begründeten Einzelfällen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt unterstützt.

###### § 31

###### Übertragung von Zuständigkeiten

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde abweichend von §§ 27 bis 30 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

## § 32

## Sachverständige

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen;
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistung regeln;
3. regeln, daß der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat;
4. regeln, daß die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

## FÜNFTER TEIL

**Bußgeldvorschriften,  
Verwaltungsvorschriften,  
Inkrafttreten**

## § 33

## Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallentsorgung überläßt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuführt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Anlagenbetriebs der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;

6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die in dieser Vorschrift bezeichneten Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage endgültig entsorgt;
7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 Abfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entsorgt;
8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
9. Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 6 oder § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweisen, oder
10. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
11. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium, soweit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nichts anderes bestimmt ist.

## § 34

## Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

## § 35

Inkrafttreten<sup>3)</sup>

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>3)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191).

**Verordnung  
über die Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen in Wasser-  
und Heilquellenschutzgebieten  
(Ausgleichsverordnung für Wasser- und  
Heilquellenschutzgebiete — AVS —)\***

Vom 28. März 1991

Auf Grund des § 92 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

§ 1

(1) Auf Antrag wird ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile gewährt, die durch erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten verursacht werden (§ 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 92 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes). Das gleiche gilt, wenn vorläufige Anordnungen nach § 104 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zum Schutze künftiger Wasser- und Heilquellenschutzgebiete getroffen werden (§ 92 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes).

(2) Der Ausgleich für Düngebeschränkungen soll grundsätzlich auf der Grundlage differenzierter Pauschalwerte ermittelt werden. Sowohl der Ausgleichsberechtigte als auch der Ausgleichspflichtige können Einzelwertfeststellung fordern. In diesem Fall ist der wirtschaftliche Nachteil im einzelnen nachzuweisen. Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, im Erwerbsgartenbau sowie beim Spargel-, Tabak- und Weinbau ist nur eine Einzelwertfeststellung zulässig.

(3) Für die auf Grund der Festsetzung eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebiets erfolgte Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung ist für Ackerflächen ein pauschaler Ausgleich in Höhe von 90,— Deutschen Mark pro Hektar und Jahr zu leisten. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Der Antrag ist bei dem nach § 92 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes Ausgleichspflichtigen und im Falle des § 92 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

§ 3

(1) Im Antrag sind für jedes Grundstück Angaben über die Größe und die landwirtschaftliche Nutzung im Laufe des

Jahres, für das die Ausgleichszahlung geltend gemacht wird, sowie über die Art, die Menge und den Zeitpunkt der vorgenommenen Düngung einschließlich der Ergebnisse der nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Bodenkontrolluntersuchungen sowie der angewendeten Pflanzenschutzmittel zu machen. Außerdem ist bei Ackerflächen die Fruchtfolge der letzten drei Jahre anzugeben. Im Antrag ist zu erklären, ob für die Einschränkungen anderweitig Ersatz beantragt oder erlangt wurde. Ferner ist darzulegen, aus welchen Gründen die ausgleichspflichtige Nutzung nicht auf Grundstücken außerhalb des Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes oder mit geringeren Nutzungseinschränkungen vorgenommen werden konnte. Das gleiche gilt, wenn vorläufige Anordnungen nach § 104 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zum Schutze künftiger Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete getroffen werden.

(2) Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten ist der Ausgleich auf besonderen Antrag des neuen Nutzungsberechtigten neu festzusetzen. Mehrfachzahlungen infolge des Wechsels von Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

§ 4

(1) Die Höhe der pauschalierten Ausgleichszahlung ergibt sich aus den in Anlage 1 abgedruckten Tabellen in Verbindung mit der in der jeweiligen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung oder vorläufigen Anordnung nach § 104 des Hessischen Wassergesetzes genannten Einschränkung der Stickstoffdüngermenge.

(2) Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden und Ortsteile zu den in Anlage 1 genannten Wirtschaftsgebieten ergibt sich aus Anlage 2. Die für das Ausgleichsverfahren erforderliche Einordnung der landwirtschaftlichen Betriebe in die Betriebssysteme Marktfrucht-, Veredelungs-, Futterbau- und Gemischtbetriebe wird auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung vorgenommen.

§ 5

(1) Für die nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Angaben zum Zustand des Bodens sollte dessen jeweiliger  $N_{min}$ -Gehalt vor Vegetationsbeginn ermittelt werden. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächeneinheiten (Schläge) über zwei Hektar ist der

\* GVBl. II 85-32

Anlage 1

Anlage 2

Landwirt verpflichtet, eine solche Untersuchung vornehmen zu lassen. Diese Verpflichtung entfällt bei Dauerbegrünung, Winterfruchtansaat, Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten.

(2) Wird bei der Beprobung nach Ende der Vegetationsperiode in einer Einzelprobe eine Überschreitung von 45 kg Stickstoff pro Hektar festgestellt, sind weitere zwei Proben auf dem betreffenden Schlag zu entnehmen. Der den Tabellen in Anlage 1 zugrunde liegende Richtwert von 45 kg Stickstoff pro Hektar gilt als eingehalten, solange der Mittelwert aus diesen drei Proben diesen Wert nicht überschreitet.

(3) Der Richtwert von 45 kg Stickstoff pro Hektar gilt auch dann als eingehalten, wenn im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren ein  $N_{\min}$ -Gehalt von 45 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten wird, soweit in keinem Jahr ein höherer durchschnittlicher  $N_{\min}$ -Restgehalt als 60 kg Stickstoff pro Hektar festgestellt wird.

§ 6

Die beim Ausgleichspflichtigen anfallenden Verfahrenskosten hat dieser zu tragen. Beantragt der Ausgleichsberechtigte die Einzelwertfeststellung, so hat er die Verfahrenskosten selbst zu tragen,

wenn der festgestellte Wert unter dem des pauschalierten Ausgleichs liegt.

§ 7

(1) Der Ausgleich zwischen den als Gesamtschuldner haftenden Ausgleichspflichtigen bestimmt sich nach der Menge des im betreffenden Schutzgebiet entnommenen Rohwassers.

(2) Liegt die Entnahmestelle eines Heilquellenunternehmens in einem Wasserschutzgebiet oder die Entnahmestelle eines Trägers der öffentlichen Wasserversorgung in einem Heilquellenschutzgebiet, ohne daß für diese Entnahmestelle ein eigenes Schutzgebiet ausgewiesen ist, richtet sich der Gesamtschuldnerausgleich nach Maßgabe der tatsächlich erlangten Vorteile.

§ 8

Diese Verordnung findet auch auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Ausgleichsverfahren Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1991

Der Hessische Minister  
für Umwelt und Reaktorsicherheit  
Weimar

## Anlage 1

**Berechnung der pauschalierten Ausgleichsbeträge  
nach § 4 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung  
für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS —**

Der pauschalierte Ausgleich wird wie folgt berechnet:

1. Bei der Berechnung des pauschalierten Ausgleichs sind der Ausgangswert (Nr. 2) und die Beschränkung (Nr. 3) der Stickstoffdüngung zugrunde zu legen. Beide Werte sind der maßgeblichen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung zu entnehmen.
2. Der Ausgangswert ist der Wert (in kg Stickstoff pro Hektar und Jahr) für die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken. Bei diesem Wert wird unterstellt, daß im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren am Ende jeder Vegetationsperiode nicht mehr als 45 kg Stick-

stoff pro Hektar im Boden vorhanden sind (ermittelt nach der  $N_{\min}$ -Methode oder einer gleichwertigen anderen Methode).

3. Die „Beschränkung“ ergibt sich aus der Absenkung des Ausgangswertes auf einen Vorsorgewert (in kg Stickstoff pro Hektar und Jahr).
4. Für beide Stickstoffdüngewerte („Ausgangswert“ und „Beschränkung“) wird der zugehörige Ausgleichsbetrag in DM pro Hektar in Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebietes und des Betriebstyps des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes ermittelt. Der pauschalierte Ausgleichsbetrag ist die Differenz der beiden ermittelten Beträge.

**Übersicht der Ausgleichstabellen**

Tabelle	Betriebssystem	Flächennutzung
1	Marktfruchtbetrieb	Ackerfläche
2	Marktfruchtbetrieb	Grünlandfläche
3	Futterbaubetrieb	Ackerfläche
4	Futterbaubetrieb	Grünlandfläche
5	Veredlungsbetrieb	Ackerfläche
6	Veredlungsbetrieb	Grünlandfläche
7	Gemischtbetrieb	Ackerfläche
8	Gemischtbetrieb	Grünlandfläche

**Tabelle 1**

**Ausgleichsbeträge je Hektar Ackerfläche für das Betriebssystem Marktfrucht, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungsniveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	123	77	13	16	25	26	18	37	11	18
170	135	170	41	54	55	28	43	41	12	19
160	180	270	78	91	97	59	79	44	16	25
150	281	377	114	131	153	97	114	71	48	56
140	383	489	154	222	218	154	156	115	80	87
130	486	604	212	342	298	217	238	165	126	120
120	591	736	334	466	398	307	349	221	212	192
110	721	868	458	591	510	422	460	298	313	292
100	854	1 002	587	719	622	538	572	397	417	395
90	988	1 135	716	847	735	655	687	501	526	501
80	1 122	1 268	845	975	849	772	803	606	636	608
70	1 256	1 401	974	1 103	963	888	919	710	745	714
60	1 389	1 534	1 103	1 231	1 077	1 005	1 035	814	854	820



Tabelle 2

**Ausgleichsbeträge je Hektar Grünlandfläche für das Betriebssystem Marktfrucht, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungsniveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
170	17	19	17	17	16	12	15	11	10	10
160	38	42	39	38	35	27	33	25	22	22
150	65	72	67	66	59	46	57	43	37	37
140	101	113	104	103	93	71	89	66	57	56
130	138	154	142	140	126	95	121	90	77	76
120	174	195	180	177	159	120	154	113	96	95
110	211	236	218	214	193	145	186	136	116	114
100	247	277	255	251	226	170	218	159	136	134
90	284	318	293	289	259	195	250	182	155	153
80	321	359	331	326	293	219	282	205	175	172
70	357	400	369	363	326	244	314	229	195	192
60	394	441	406	400	359	269	346	252	215	211

Tabelle 3

**Ausgleichsbeträge je Hektar Ackerfläche für das Betriebssystem Futterbau, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungsniveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	289	254	109	114	163	162	99	151	106	126
170	321	337	132	126	195	178	109	166	117	139
160	385	429	178	170	240	198	120	181	128	152
150	465	523	224	215	285	250	159	196	160	169
140	545	620	307	262	334	304	198	238	195	208
130	630	718	409	328	401	362	257	285	234	247
120	727	829	527	429	489	436	345	334	306	296
110	828	940	650	530	577	529	442	403	396	381
100	934	1 051	774	631	666	621	544	491	489	469
90	1 040	1 163	899	737	763	715	647	581	586	562
80	1 146	1 275	1 024	843	861	810	751	671	682	655
70	1 253	1 387	1 148	950	958	904	854	761	779	749
60	1 359	1 500	1 273	1 056	1 055	998	958	851	875	842

Tabelle 4

**Ausgleichsbeträge je Hektar Grünlandfläche für das Betriebssystem Futterbau, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungs niveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
170	16	18	18	15	14	11	14	10	13	11
160	36	40	40	33	30	25	31	22	28	23
150	62	69	68	57	51	43	53	38	48	40
140	97	109	107	89	80	66	83	58	74	61
130	132	148	146	121	108	89	112	78	100	82
120	167	187	185	153	136	112	142	97	126	103
110	202	227	224	185	165	135	171	117	152	124
100	237	266	263	217	193	159	201	137	178	145
90	272	306	302	249	221	182	230	157	205	166
80	307	345	341	281	250	205	260	177	231	187
70	341	384	380	313	278	228	289	197	257	208
60	376	424	418	345	306	251	319	217	283	229

Tabelle 5

**Ausgleichsbeträge je Hektar Ackerfläche für das Betriebssystem Veredlungsbetriebe, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungs niveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	26	17	16	0	17	11	6	17	8	24
170	29	19	18	0	19	33	6	19	9	26
160	41	37	36	16	37	68	34	37	9	50
150	84	69	68	47	69	114	63	69	35	83
140	139	111	110	83	111	203	109	111	68	129
130	200	177	176	148	177	306	166	177	124	186
120	295	282	281	246	282	409	270	282	211	281
110	402	387	386	347	387	512	380	387	316	376
100	511	496	495	449	496	615	490	496	421	478
90	619	605	604	562	605	719	599	605	528	581
80	727	714	713	677	714	823	709	714	634	688
70	835	822	822	791	822	928	819	822	740	795
60	943	931	931	906	931	1 032	928	931	847	902

**Tabelle 6**

**Ausgleichsbeträge je Hektar Grünlandfläche für das Betriebssystem Veredlungsbetriebe, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungsniveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
170	11	12	11	33	12	14	16	12	12	10
160	24	26	23	72	26	31	35	26	26	22
150	41	44	40	126	44	52	61	44	44	37
140	62	67	61	201	67	81	95	67	68	57
130	84	91	82	276	91	110	129	91	91	77
120	105	114	103	351	114	139	163	114	115	97
110	127	138	124	425	138	168	197	138	139	116
100	148	161	145	500	161	197	231	161	162	136
90	170	185	166	575	185	226	265	185	186	156
80	192	208	187	650	208	255	299	208	210	175
70	213	232	208	724	232	284	332	232	233	195
60	235	255	229	799	255	313	366	255	257	215

**Tabelle 7**

**Ausgleichsbeträge je Hektar Ackerfläche für das Betriebssystem Gemischtbetriebe, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungsniveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	81	143	15	75	119	85	74	98	54	75
170	89	183	18	96	142	94	83	108	60	82
160	110	253	47	136	185	102	121	131	65	89
150	150	340	83	176	235	134	159	180	87	111
140	205	433	120	223	290	191	208	228	121	146
130	273	531	219	315	371	250	282	284	178	191
120	368	647	351	428	469	319	385	372	275	249
110	471	763	483	541	570	419	490	469	373	340
100	575	878	619	658	671	519	599	565	473	432
90	683	996	755	775	773	620	708	664	574	533
80	791	1 113	892	891	875	721	817	766	676	634
70	899	1 231	1 028	1 008	977	822	926	868	777	734
60	1 007	1 348	1 164	1 125	1 078	923	1 035	970	878	835

Tabelle 8

**Ausgleichsbeträge je Hektar Grünlandfläche für das Betriebssystem Gemischtbetriebe, gegliedert nach Hessischen Wirtschaftsgebieten und dem Stickstoffdüngungsniveau, in DM**

N-Red. auf kg/ha	Hess. Wirtschaftsgebiete									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
170	13	18	23	15	15	12	14	12	12	10
160	29	41	52	33	32	26	32	27	25	22
150	50	70	90	57	55	44	54	46	43	36
140	78	110	143	89	86	69	84	72	66	55
130	105	150	195	120	117	93	114	97	90	74
120	133	190	247	152	148	117	144	122	113	93
110	160	230	300	184	178	141	174	147	136	112
100	188	270	352	216	209	165	204	172	160	131
90	216	310	405	247	240	189	234	197	183	150
80	243	350	457	279	271	213	264	223	206	169
70	271	390	509	311	302	237	294	248	229	188
60	298	430	562	343	332	261	324	273	253	207

## Anlage 2

**Zugehörigkeit der Gemeinden und Ortsteile  
zu den einzelnen Wirtschaftsgebieten nach § 4 Abs. 2  
der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete**

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet	Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
<b>REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT</b>					
<b>Kreisfreie Städte</b>					
411 000 000	6100 Darmstadt	5	432 004 000	6110 Dieburg	5
412 000 000	6000 Frankfurt am Main	2	432 005 000	6116 Eppertshausen	5
413 000 000	6050 Offenbach am Main	5	432 006 000	6106 Erzhausen	5
414 000 000	6200 Wiesbaden	2	432 007 000	6101 Fischbachtal	8
414 000 210	außer: - Auringen	8	432 007 040	außer: - Niedern- hausen	1
414 000 240	- Meden- bach	8	432 008 000	6103 Griesheim	1
414 000 250	- Naurod	8	432 009 000	6101 Groß-Bieberau	1
<b>Landkreis Bergstraße</b>					
431 001 000	6941 Abtsteinach	8	432 010 000	6114 Groß-Umstadt	1
431 002 000	6140 Bensheim, Stadt	1	432 011 000	6112 Groß-Zimmern	1
431 002 030	außer: - Gronau	8	432 012 000	6101 Messel	5
431 002 040	- Hoch- städten	8	432 013 000	6101 Modautal	8
431 002 070	- Wilms- hausen	8	432 014 000	6109 Mühlthal	1
431 003 000	6843 Biblis	1	432 014 010	- Frankenhausen	8
431 004 000	6943 Birkenau	8	432 014 020	- Nieder-Beerbach	8
431 005 000	6842 Bürstadt	1	432 015 000	6115 Münster	5
431 006 000	6141 Einhausen	1	432 016 000	6105 Ober-Ramstadt	1
431 007 000	6149 Fürth	8	432 016 020	außer: - Ober- Modau	8
431 008 000	6941 Gorxheimertal	8	432 017 000	6111 Otzberg	1
431 009 000	6149 Grasellenbach	8	432 018 000	6102 Pfungstadt	1
431 010 000	6845 Groß-Rohrheim	1	432 019 000	6107 Reinheim	1
431 011 000	6148 Heppenheim	8	432 020 000	6101 Roßdorf	1
431 011 010	- Erbach	8	432 021 000	6117 Schaafheim	1
431 011 020	- Hambach	8	432 022 000	6104 Seeheim-Jugen- heim	1
431 011 030	- Heppenheim	1	432 022 010	- Balkhausen	8
431 011 040	- Igelsbach	8	432 022 040	- Ober-Beerbach	8
431 011 050	- Kirschhausen	8	432 023 000	6108 Weiterstadt	1
431 011 060	- Mittershausen	8	<b>Landkreis Groß-Gerau</b>		
431 011 070	- Ober- Laudenbach	8	433 001 000	6083 Biebesheim am Rhein	1
431 011 080	- Sonderbach	8	433 002 000	6094 Bischofsheim	1
431 011 090	- Wald-Erlenbach	8	433 003 000	6087 Büttelborn	1
431 012 000	6932 Hirschhorn (Neckar)	8	433 004 000	6084 Gernsheim	1
431 013 000	6840 Lampertheim	1	433 005 000	6095 Ginsheim- Gustavsburg	1
431 014 000	6147 Lautertal (Odenwald)	8	433 006 000	6080 Groß-Gerau	1
431 015 000	6145 Lindenfels	8	433 007 000	6092 Kelsterbach	5
431 016 000	6143 Lorsch	1	433 008 000	6082 Mörfelden- Walldorf	5
431 017 000	6942 Mörlenbach	8	433 009 000	6085 Nauheim	1
431 018 000	6901 Neckarsteinach	8	433 010 000	6096 Raunheim	5
431 019 000	6149 Rimbach	8	433 011 000	6086 Riedstadt	1
431 020 000	6806 Viernheim	1	433 012 000	6090 Rüsselsheim	5
431 021 000	6948 Wald-Michelbach	8	433 012 060	außer: - Bauschheim	1
431 022 000	6144 Zwingenberg	1	433 013 000	6081 Stockstadt am Rhein	1
<b>Landkreis Darmstadt-Dieburg</b>					
432 001 000	6146 Alsbach-Hähnlein	1	433 014 000	6097 Trebur	1
432 002 000	6113 Babenhausen	5	<b>Hochtaunus-Kreis</b>		
432 002 050	außer: - Langstadt	1	434 001 000	6380 Bad Homburg v. d. H.	8
432 003 000	6101 Bickenbach	1	434 001 020	- Dornholzhausen	8
			434 001 030	- Ober-Erlenbach	2
			434 001 040	- Ober-Eschbach	2

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
434 002 000	6382 Friedrichsdorf	
434 002 010	- Burgholzhausen v. d. H.	2
434 002 020	- Friedrichsdorf	8
434 002 030	- Köppern	6
434 002 040	- Seulberg	8
434 003 000	6246 Glashütten	8
434 004 000	6394 Grävenwiesbach	8
434 005 000	6240 Königstein im Taunus	8
434 006 000	6242 Kronberg im Taunus	8
434 007 000	6392 Neu-Anspach	8
434 008 000	6370 Oberursel (Taunus)	8
434 008 030	außer: - Stierstadt	2
434 008 040	- Weiß- kirchen	2
434 009 000	6384 Schmitten	8
434 010 000	6374 Steinbach (Taunus)	2
434 011 000	6390 Usingen	8
434 012 000	6393 Wehrheim	8
434 013 000	6395 Weilrod	8
<b>Main-Kinzig-Kreis</b>		
435 001 000	6482 Bad Orb	10
435 002 000	6483 Bad Soden- Salmünster	10
435 003 000	6465 Biebergemünd	10
435 004 000	6484 Birstein	10
435 005 000	6486 Brachtal	10
435 006 000	6454 Bruchköbel	2
435 007 000	6455 Erlensee	2
435 008 000	6487 Flörsbachtal	10
435 009 000	6463 Freigericht	10
435 010 000	6460 Gelnhausen	10
435 010 060	außer: - Roth	2
435 011 000	6451 Großkrotzenburg	2
435 012 000	6466 Gründau	
435 012 010	- Breitenborn	10
435 012 020	- Gettenbach	10
435 012 030	- Hain-Gründau	10
435 012 040	- Lieblos	2
435 012 050	- Mittel-Gründau	2
435 012 060	- Niedergründau	2
435 012 070	- Rothenbergen	2
435 013 000	6451 Hammersbach	2
435 014 000	6450 Hanau	2
435 014 020	außer: - Groß- auheim	10
435 014 030	- Hohe Tanne	10
435 014 040	- Klein- Auheim	10
435 015 000	6467 Hasselroth	10
435 016 000	6485 Jossgrund	10
435 017 000	6456 Langenselbold	2
435 018 000	6464 Linsengericht	10
435 019 000	6457 Maintal	2
435 020 000	6451 Neuberg	2
435 021 000	6369 Nidderau	2
435 022 000	6369 Niederdorfelden	2
435 023 000	6458 Rodenbach	
435 023 010	- Niederrodenbach	2
435 023 020	- Oberrodenbach	

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
435 024 000	6451 Ronneburg	2
435 025 000	6490 Schlüchtern	10
435 026 000	6369 Schöneck	2
435 027 000	6492 Sinnatal	10
435 028 000	6497 Steinau a. d. Straße	10
435 029 000	6480 Wächtersbach	10
<b>Main-Taunus-Kreis</b>		
436 001 000	6232 Bad Soden am Taunus	
436 001 010	- Altenhain	8
436 001 020	- Bad Soden am Taunus	2
436 001 030	- Neuenhain	8
436 002 000	6239 Eppstein	8
436 003 000	6236 Eschborn	2
436 004 000	6093 Flörsheim am Main	2
436 005 000	6234 Hattersheim am Main	2
436 006 000	6203 Hochheim am Main	2
436 007 000	6238 Hofheim am Taunus	2
436 007 030	außer: - Langen- hain	8
436 007 040	- Lorsbach	8
436 007 060	- Wild- sachsen	8
436 008 000	6233 Kelkheim (Taunus)	8
436 009 000	6239 Kriftel	2
436 010 000	6237 Liederbach	2
436 011 000	6231 Schwalbach am Taunus	2
436 012 000	6231 Sulzbach (Taunus)	2
<b>Odenwald-Kreis</b>		
437 001 000	6123 Bad König	8
437 002 000	6124 Beerfelden	8
437 003 000	6101 Brensbach	1
437 003 010	außer: - Affhöller- bach	8
437 003 030	- Höller- bach	8
437 003 040	- Nieder- Kains- bach	8
437 003 050	- Wallbach	8
437 004 000	6127 Breuberg	8
437 004 010	außer: - Hainstadt	2
437 005 000	6126 Brombachtal	8
437 006 000	6120 Erbach	8
437 007 000	6101 Fränkisch- Crumbach	8
437 008 000	6121 Hesseneck	8
437 009 000	6128 Höchst im Odenwald	8
437 010 000	6129 Lützelbach	8
437 011 000	6120 Michelstadt	8
437 012 000	6121 Mossautal	8
437 013 000	6101 Reichelsheim (Odenwald)	8
437 014 000	6121 Rothenberg	8
437 015 000	6121 Sensbachtal	8

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
<b>Landkreis Offenbach</b>		
438 001 000	6057 Dietzenbach	5
438 002 000	6072 Dreieich	5
438 003 000	6073 Egelsbach	5
438 004 000	6452 Hainburg	5
438 005 000	6056 Heusenstamm	5
438 006 000	6070 Langen	5
438 007 000	6451 Mainhausen	5
438 008 000	6052 Mühlheim am Main	5
438 009 000	6078 Neu-Isenburg	5
438 010 000	6053 Obertshausen	5
438 011 000	6054 Rodgau	5
438 012 000	6074 Rödermark	5
438 013 000	6453 Seligenstadt	5
<b>Rheingau-Taunus-Kreis</b>		
439 001 000	6209 Aarbergen	8
439 002 000	6208 Bad Schwalbach	8
439 003 000	6228 Eltville am Rhein	1
439 004 000	6222 Geisenheim	1
439 004 020	- Johannisberg	1
439 004 030	- Stephanshausen	8
439 005 000	6209 Heidenrod	8
439 006 000	6209 Hohenstein	8
439 007 000	6274 Hünstetten	8
439 008 000	6270 Idstein	8
439 009 000	6229 Kiedrich	1
439 010 000	6223 Lorch	
	- Kernstadt	1
	- Ortsteile	8
439 011 000	6272 Niedernhausen	8
439 012 000	6227 Oestrich-Winkel	1
439 013 000	6220 Rüdesheim am Rhein	
439 013 030	außer: - Presberg	8
439 014 000	6229 Schlangenbad	8
439 015 000	6204 Taunusstein	8
439 016 000	6273 Waldems	8
439 017 000	6229 Walluf	1
<b>Wetterau-Kreis</b>		
440 001 000	6472 Altenstadt	2
440 002 000	6350 Bad Nauheim	2
440 003 000	6368 Bad Vilbel	2
440 004 000	6470 Büdingen	
440 004 010	- Aulendiebach	2
440 004 020	- Büches	2
440 004 030	- Büdingen	6
440 004 040	- Calbach	2
440 004 050	- Diebach am Haag	2
440 004 060	- Dudenrod	10
440 004 070	- Düdelsheim	2
440 004 080	- Eckartshausen	2
440 004 090	- Lorbach	2
440 004 100	- Michelau	10
440 004 110	- Orleshausen	2
440 004 120	- Rinderbügen	10
440 004 130	- Rohrbach	2
440 004 140	- Vonhausen	2
440 004 150	- Wolf	2
440 004 160	- Wolferborn	10
440 005 000	6308 Butzbach	2
440 005 010	außer: - Bodenrod	8
440 005 060	- Hausen	8
440 005 090	- Maibach	8

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
440 005 100	- Münster	8
440 005 120	- Oes	8
440 006 000	6363 Echzell	2
440 007 000	6364 Florstadt	2
440 008 000	6360 Friedberg	2
440 009 000	6473 Gedern	10
440 010 000	6475 Glauburg	2
440 011 000	6476 Hirzenhain	10
440 012 000	6367 Karben	2
440 013 000	6471 Kefenrod	10
440 013 030	außer: - Helfers- dorf	6
440 014 000	6477 Limeshain	2
440 015 000	6309 Münzenberg	2
440 016 000	6478 Nidda	6
440 016 050	außer: - Geiß- Nidda	2
440 016 080	- Michelau	10
440 016 100	- Ober-Lais	10
440 016 120	- Ober- Widders- heim	2
440 016 140	- Stornfels	10
440 016 170	- Unter- Widders- heim	2
440 017 000	6361 Niddatal	2
440 018 000	6352 Ober-Mörlen	2
440 019 000	6474 Ortenberg	
440 019 010	- Bergheim	6
440 019 020	- Bleichenbach	2
440 019 030	- Eckartsborn	6
440 019 040	- Effolderbach	2
440 019 050	- Gelnhaar	10
440 019 060	- Lißberg	10
440 019 070	- Ortenberg	10
440 019 080	- Selters	2
440 019 090	- Usenborn	10
440 019 100	- Wippenbach	6
440 020 000	6479 Ranstadt	2
440 020 010	außer: - Beilmuth	6
440 020 020	- Boben- hausen	6
440 021 000	6361 Reichelsheim (Wetterau)	2
440 022 000	6309 Rockenberg	2
440 023 000	6365 Rosbach v. d. H.	2
440 024 000	6366 Wölfersheim	2
440 025 000	6362 Wöllstadt	2

**REGIERUNGSBEZIRK GIESSEN**

**Landkreis Gießen**

531 001 000	6301 Allendorf (Lumda)	6
531 002 000	6301 Biebertal	9
531 002 050	außer: - Rodheim- Bieber	6
531 002 060	- Vetzberg	6
531 003 000	6305 Buseck	6
531 004 000	6301 Fernwald	6
531 005 000	6300 Gießen	6
531 006 000	6310 Grünberg	6

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
531 007 000	6301 Heuchelheim	6
531 008 000	6303 Hungen	6
531 009 000	6306 Langgöns	2
531 009 010	außer: - Cleeberg	8
531 009 030	- Espa	8
531 009 060	- Oberkleen	8
531 010 000	6312 Laubach	6
531 010 010	außer: - Altenhain	10
531 011 000	6302 Lich	6
531 011 010	außer: - Arnsburg	2
531 011 020	- Betten- hausen	2
531 011 030	- Birkklar	2
531 011 040	- Eberstadt	2
531 011 050	- Langsdorf	2
531 011 070	- Muschen- heim	2
531 012 000	6301 Linden	2
531 013 000	6304 Lollar	6
531 013 040	außer: - Salzboden	9
531 014 000	6301 Pohlheim	2
531 014 020	außer: - Garben- teich	6
531 014 040	- Hausen	6
531 014 060	- Wätzen- born- Steinberg	6
531 015 000	6301 Rabenau	6
531 016 000	6301 Reiskirchen	6
531 017 000	6301 Staufenberg	6
531 018 000	6301 Wettenberg	6
531 018 010	außer: - Krofdorf- Gleiberg	9
<b>Lahn-Dill-Kreis</b>		
532 001 000	6334 Aßlar	9
532 002 000	6339 Bischoffen	9
532 003 000	6333 Braunfels	8
532 004 000	6349 Breitscheid	9
532 005 000	6344 Dietzhöhlztal	9
532 006 000	6340 Dillenburg	9
532 007 000	6349 Driedorf	9
532 008 000	6332 Ehringshausen	9
532 009 000	6345 Eschenburg	9
532 010 000	6349 Greifenstein	9
532 010 010	außer: - Allendorf	8
532 010 100	- Ulm	8
532 011 000	6342 Haiger	9
532 012 000	6348 Herborn	9
532 012 080	außer: - Merken- bach	8
532 013 000	6331 Hohenahr	9
532 014 000	6338 Hüttenberg	8
532 014 020	außer: - Hochel- heim	2
532 014 030	- Hörns- heim	2
532 015 000	6335 Lahнау	6
532 016 000	6337 Leun	8
532 017 000	6349 Mittenaar	9
532 018 000	6331 Schöffengrund	8
532 019 000	6349 Siegbach	9
532 020 000	6349 Sinn	9

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
532 021 000	6336 Solms	6
532 021 020	außer: - Burgsolms	8
532 021 050	- Oberndorf	8
532 022 000	6331 Waldsolms	8
532 023 000	6330 Wetzlar	6
532 023 010	außer: - Blasbach	9
532 023 020	- Hermann- stein	9
<b>Landkreis Limburg-Weilburg</b>		
533 003 000	6277 Bad Camberg	5
533 003 020	außer: - Dombach	8
533 003 050	- Schwickers- hausen	8
533 001 000	6251 Beselich	5
533 001 010	außer: - Heckholz- hausen	8
533 002 000	6259 Brechen	5
533 004 000	6255 Dornburg	8
533 005 000	6251 Elbtal	8
533 006 000	6254 Elz	8
533 006 020	außer: - Malmen- eich	5
533 007 000	6253 Hadamar	5
533 007 020	außer: - Nieder- weyer	8
533 007 030	- Nieder- zeuzheim	8
533 007 050	- Ober- zeuzheim	8
533 007 060	- Steinbach	8
533 008 000	6257 Hünfelden	5
533 008 070	außer: - Ohren	8
533 009 000	6250 Limburg an der Lahn	5
533 010 000	6293 Löhnberg	8
533 011 000	6296 Mengerskirchen	8
533 012 000	6295 Merenberg	8
533 013 000	6251 Runkel	5
533 013 090	außer: - Wirbelau	8
533 014 000	6251 Selters (Taunus)	8
533 014 040	außer: - Nieder- selters	5
533 015 000	6256 Villmar	5
533 015 010	außer: - Aumenau	8
533 015 020	- Falken- bach	8
533 015 030	- Lang- hecke	8
533 015 040	- Seelbach	8
533 016 000	6251 Waldbrunn (Westerwald)	8
533 017 000	6290 Weilburg	8
533 018 000	6292 Weilmünster	8
533 019 000	6294 Weinbach	8
<b>Landkreis Marburg-Biedenkopf</b>		
534 001 000	3572 Amöneburg	4
534 001 020	außer: - Erfurts- hausen	9
534 002 000	6341 Angelburg	9



Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
534 003 000	6551 Bad Endbach	9
534 004 000	3560 Biedenkopf	9
534 005 000	3565 Breidenbach	9
534 006 000	3553 Cölbe	9
534 006 010	außer: - Bernsdorf	4
534 006 020	- Bürgein	4
534 006 050	- Schönstadt	4
534 007 000	3563 Dautphetal	9
534 008 000	3557 Ebsdorfergrund	4
534 008 020	außer: - Drei- hausen	6
534 008 090	- Roßberg	6
534 008 100	- Wermerts- hausen	6
534 009 000	3555 Fronhausen	9
534 010 000	3554 Gladenbach	9
534 011 000	3575 Kirchhain	4
534 011 030	außer: - Burgholz	9
534 011 040	- Emsdorf	9
534 011 060	- Himmels- berg	9
534 011 120	- Sindersfeld	9
534 011 130	- Stausebach	9
534 012 000	3551 Lahntal	9
534 013 000	3554 Lohra	9
534 014 000	3550 Marburg	9
534 014 040	außer: - Bauerbach	4
534 014 030	- Ginseldorf	4
534 014 060	- Moischt	4
534 014 050	- Schröck	4
534 015 000	3551 Münchhausen	9
534 016 000	3577 Neustadt (Hessen)	9
534 017 000	3576 Rauschenberg	9
534 018 000	3570 Stadtallendorf	9
534 018 030	außer: - Nieder- Klein	6
534 018 040	- Schweins- berg	6
534 019 000	3564 Steffenberg	9
534 020 000	3556 Weimar	9
534 021 000	3552 Wetter (Hessen)	9
534 022 000	3571 Wohratal	9
<b>Vogelsberg-Kreis</b>		
535 001 000	6320 Alsfeld	6
535 001 020	außer: - Altenburg	10
535 001 040	- Berfa	10
535 001 060	- Eifa	10
535 001 070	- Elbenrod	10
535 001 080	- Eudorf	4
535 001 100	- Hatten- dorf	4
535 001 130	- Lieder- bach	10
535 001 140	- Lingel- bach	10
535 002 000	6327 Antrifttal	6
535 003 000	6324 Feldatal	10
535 004 000	6494 Freiensteinau	10

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
535 005 000	6316 Gemünden (Felda)	10
535 005 010	außer: - Burg- Gemünden	6
535 005 050	- Nieder- Gemünden	6
535 005 070	- Rülfenrod	6
535 006 000	6325 Grebenau	10
535 007 000	6424 Grebenhain	10
535 008 000	6422 Herbstein	10
535 009 000	6313 Homberg (Ohm)	6
535 010 000	6322 Kirtorf	6
535 010 020	außer: - Gleimen- hain	10
535 010 030	- Heimerts- hausen	10
535 011 000	6420 Lauterbach (Hessen)	10
535 012 000	6425 Lautertal (Vogelsberg)	10
535 013 000	6315 Mücke	6
535 013 040	außer: - Groß- Eichen	10
535 013 050	- Höckers- dorf	10
535 013 090	- Ober- Ohmen	10
535 013 100	- Rupper- tenrod	10
535 013 110	- Schmitten	10
535 013 120	- Sellnrod	10
535 013 130	- Wett- saasen	10
535 014 000	6325 Romrod	10
535 015 000	6407 Schlitz	10
535 016 000	6479 Schotten	10
535 017 000	6323 Schwalmthal	10
535 018 000	6314 Ulrichstein	10
535 019 000	6423 Warenberg	6

**REGIERUNGSBEZIRK KASSEL**

611 000 000 3500 Kassel 4

**Landkreis Fulda**

631 001 000	6427 Bad Salzschlirf	10
631 002 000	6419 Burghaun	10
631 003 000	6411 Dipperz	10
631 003 070	außer: - Wisselsrod	6
631 004 000	6408 Ebersburg	10
631 005 000	6414 Ehrenberg (Rhön)	10
631 006 000	6405 Eichenzell	6
631 006 010	außer: - Büchen- berg	10
631 006 020	- Döllbach	10
631 006 090	- Rothe- mann	10
631 006 120	- Zillbach	10
631 007 000	6419 Eiterfeld	10
631 008 000	6403 Flieden	10
631 009 000	6400 Fulda	6
631 009 080	außer: - Dietershan	10
631 009 110	- Gläserzell	10

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl	Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet	Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl	Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
631 009 230		- Ister- giesel	10	633 003 000	3507	Baunatal	4
631 009 060		- Kämmer- zell	10	633 003 020		außer: - Altenritte	7
631 009 070		- Lüder- münd	10	633 004 000	3549	Breuna	7
631 010 000	6412	Gersfeld (Rhön)	10	633 005 000	3527	Calden	4
631 011 000	6402	Großenlüder	6	633 005 020		außer: - Ehrsten	7
631 011 030		außer: - Klein- lüder	10	633 005 030		- Fürsten- wald	7
631 011 050		- Müs	10	633 005 040		- Meim- bressen	7
631 011 070		- Uff- hausen	10	633 005 050		- Ober- meiser	7
631 012 000	6414	Hilders	10	633 005 060		- West- uffeln	7
631 013 000	6417	Hofbieber	10	633 006 000	3501	Emstal	7
631 013 010		außer: - Allmus	6	633 006 030		außer: - Riede	4
631 013 090		- Nieder- bieber	6	633 007 000	3501	Espenau	4
631 013 150		- Traisbach	6	633 008 000	3501	Fuldabrück	4
631 013 160		- Wiesen	6	633 009 000	3501	Fuldataal	4
631 014 000	6406	Hosenfeld	10	633 009 060		außer: - Wilhelms- hausen	7
631 015 000	6418	Hünfeld	10	633 010 000	3523	Grebenstein	4
631 016 000	6401	Kalbach	10	633 011 000	3501	Habichtswald	7
631 017 000	6411	Künzell	6	633 012 000	3506	Helsa	10
631 017 010		außer: - Dassen	10	633 013 000	3520	Hofgeismar	4
631 017 020		- Dieters- hausen	10	633 013 010		außer: - Beber- beck	7
631 018 000	6404	Neuhof	10	633 013 030		- Fried- richsdorf	7
631 019 000	6419	Nüsttal	10	633 014 000	3524	Immenhausen	4
631 020 000	6415	Petersberg	6	633 014 030		außer: - Marien- dorf	7
631 020 030		außer: - Marbach	10	633 015 000	3504	Kaufungen	
631 021 000	6416	Poppenhausen (Wasserkuppe)	10	633 015 010		- Nieder- kaufungen	4
631 022 000	6419	Rasdorf	10	633 015 020		- Ober- kaufungen	10
631 023 000	6413	Tann (Rhön)	10	633 016 000	3521	Liebenau	7
<b>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</b>				633 017 000	3503	Lohfelden	4
632 001 000	6445	Alheim	10	633 018 000	3501	Naumburg	7
632 002 000	6430	Bad Hersfeld	10	633 018 050		außer: - Heimars- hausen	10
632 003 000	6440	Bebra	10	633 019 000	3501	Nieste	10
632 004 000	6431	Breitenbach am Herzberg	10	633 020 000	3501	Niestetal	4
632 005 000	6441	Cornberg	10	633 021 000	3525	Oberweser	7
632 006 000	6431	Friedewald	10	633 022 000	3512	Reinhardshagen	7
632 007 000	6431	Hauneck	10	633 023 000	3501	Schauenburg	7
632 008 000	6419	Haunetal	10	633 023 030		außer: - Elms- hagen	10
632 009 000	6432	Heringen (Werra)	10	633 024 000	3501	Söhrewald	10
632 010 000	6431	Hohenroda	10	633 025 000	3526	Trendelburg	4
632 011 000	6437	Kirchheim	10	633 025 010		außer: - Deisel	7
632 012 000	6438	Ludwigsau	10	633 025 020		- Eber- schütz	7
632 013 000	6446	Nentershausen	10	633 025 030		- Fried- richsfeld	7
632 014 000	6431	Neuenstein	10	633 025 040		- Gotts- büren	7
632 015 000	6434	Niederaula	10	633 025 050		- Langen- thal	7
632 016 000	6433	Philippsthal (Werra)	10	633 026 000	3502	Vellmar	4
632 017 000	6447	Ronshausen	10	633 027 000	3417	Wahlsburg	7
632 018 000	6442	Rotenburg an der Fulda	10	633 028 000	3549	Wolfhagen	7
632 019 000	6436	Schenklengsfeld	10	633 028 080		außer: - Viese- beck	10
632 020 000	6444	Wildeck	10	633 029 000	3501	Zierenberg	7
<b>Landkreis Kassel</b>							
633 001 000	3501	Ahnatal					
633 001 010		- Heckershausen	4				
633 001 020		- Weimar	7				
633 002 000	3522	Bad Karlshafen	7				

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl	Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet	Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl	Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
<b>Schwalm-Eder-Kreis</b>							
634 001 000	3587	Borken (Hessen)	4	634 027 000	3584	Zwesten	4
634 002 000	3501	Edermünde	4	634 027 010		außer: - Betzige- rode	9
634 003 000	3582	Felsberg	4	634 027 050		- Wenzige- rode	9
634 004 000	3579	Frielendorf	4	<b>Landkreis Waldeck-Frankenberg</b>			
634 004 040		außer: - Groß- ropper- hausen	10	635 001 000	3559	Allendorf (Eder)	9
634 004 080		- Leude- rode	10	635 002 000	3548	Arolsen	9
634 005 000	3580	Fritzlar	4	635 003 000	3590	Bad Wildungen	9
634 005 030		außer: - Geismar	9	635 004 000	3559	Battenberg (Eder)	9
634 005 070		- Roth- helms- hausen	9	635 005 000	5789	Bromskirchen	9
634 005 080		- Unge- danken	9	635 006 000	3559	Burgwald	9
634 005 110		- Züschen	9	635 007 000	3543	Diemelsee	9
634 006 000	3579	Gilserberg	9	635 008 000	3549	Diemelstadt	9
634 007 000	3505	Gudensberg	4	635 008 080		außer: - Wethen	7
634 008 000	3501	Guxhagen	4	635 009 000	3593	Edertal	9
634 009 000	3588	Homberg (Efze)	4	635 010 000	3559	Frankenau	9
634 009 010		außer: - Allmuths- hausen	10	635 011 000	3558	Frankenberg (Eder)	9
634 009 140		- Hülsa	10	635 012 000	3573	Gemünden (Wohra)	9
634 009 180		- Rückers- feld	10	635 013 000	3559	Haina (Kloster)	9
634 009 200		- Steindorf	10	635 014 000	3559	Hatzfeld (Eder)	9
634 010 000	3579	Jesberg	4	635 015 000	3540	Korbach	9
634 010 010		außer: - Densberg	9	635 016 000	3559	Lichtenfels	9
634 011 000	3589	Knüllwald	10	635 017 000	3559	Rosenthal	9
634 011 010		außer: - Bernds- hausen	4	635 018 000	3549	Twistetal	9
634 011 110		- Oberbeis- heim	4	635 019 000	3546	Vöhl	9
634 011 130		- Remsfeld	4	635 020 000	3549	Volkmarsen	7
634 012 000	3501	Körle	4	635 020 010		außer: - Ehringen	9
634 012 010		außer: - Empfers- hausen	10	635 020 050		- Lütters- heim	9
634 013 000	3509	Malsfeld	4	635 021 000	3544	Waldeck	9
634 013 010		außer: - Beiseförth	10	635 022 000	3542	Willingen (Upland)	9
634 014 000	3509	Melsungen	4	<b>Werra-Meißner-Kreis</b>			
634 014 010		außer: - Adels- hausen	10	636 001 000	3437	Bad Sooden- Allendorf	3
634 014 020		- Günste- rode	10	636 001 030		außer: - Duden- rode	10
634 014 030		- Kehren- bach	10	636 001 050		- Hilgers- hausen	10
634 014 040		- Kirchhof	10	636 001 060		- Kammer- bach	10
634 014 080		- Schwar- zenberg	10	636 002 000	3441	Berkatal	10
634 015 000	3509	Morschen	10	636 003 000	3440	Eschwege	3
634 016 000	3585	Neuental	4	636 004 000	3432	Großalmerode	10
634 017 000	3579	Neukirchen	10	636 005 000	3443	Herleshäuser	10
634 018 000	3501	Niederstein	7	636 006 000	3436	Hessisch Lichtenau	10
634 019 020		außer: - Kirchberg	4	636 007 000	3446	Meinhard	3
634 019 030		- Metze	4	636 007 030		außer: - Hitzel- rode	10
634 019 050		- Wichdorf	4	636 008 000	3447	Meißner	3
634 019 000	6435	Oberaula	10	636 008 030		außer: - Germe- rode	10
634 020 000	3579	Ottrau	10	636 008 040		- Vocke- rode	10
634 021 000	3579	Schrecksbach	4	636 008 070		- Wolfte- rode	10
634 022 000	3578	Schwalmstadt	4	636 009 000	3433	Neu-Eichenberg	3
634 023 000	3579	Schwarzenborn	10	636 010 000	3448	Ringgau	10
634 024 000	3509	Spangenberg	10	636 011 000	6443	Sontra	10
634 025 000	3583	Wabern	4	638 012 000	3445	Waldkappel	10
634 026000	3579	Willingshausen	4				

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle  
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den  
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei  
Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon  
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von  
9,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen  
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl	Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
636 013 000	3442	Wanfried	3
636 014 000	3444	Wehretal	10
636 014 040		außer: - Reichen- sachsen	3
636 014 050		- Vierbach	3
636 015 000	3441	Weißborn	10
636 016 000	3430	Witzenhausen	3
636 016 080		außer: - Huben- rode	10
636 016 090		- Hundels- hausen	10

Gemeinde- schlüssel- nummer	Post- leit- zahl	Gemeinde	Wirt- schafts- gebiet
636 016 100		- Klein- almerode	10
636 016 110		- Neu- seesen	10
636 016 120		- Roßbach	10
636 016 150		- Werles- hausen	10
636 016 170		- Ziegen- hagen	10